



STATUTEN

Turnerinnenverein (TiV)

STV Littau

Statuten des Turnerinnenvereins (TiV) STV Littau

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Verbandszugehörigkeit**
- 4. Mitgliedschaft und Ernennungen**
 - 4.1. Mitgliederkategorien
 - 4.2. Jugend
 - 4.3. Aufnahme in den TiV
 - 4.4. Freimitglieder
 - 4.5. Ehrenmitglieder
 - 4.6. Nichtturnende und Passivmitglieder
- 5. Austritt und Ausschluss**
 - 5.1. Austritt
 - 5.2. Ausschluss
- 6. Rechte und Pflichten**
 - 6.1. Stimmrecht
 - 6.2. Pflichten
 - 6.3. Übertritt in einen anderen Verein des STV Littau
 - 6.4. Mitgliederbeitrag
 - 6.5. Versicherung und Haftung
- 7. Organe**
- 8. Generalversammlung**
 - 8.1. Wahlen
 - 8.2. Abstimmungen
- 9. Vereinsversammlung**
- 10. Vorstand**
 - 10.1. Aufgaben
 - 10.2. Befugnisse
 - 10.3. Zeichnungsberechtigung
- 11. Kontrollstelle**
- 12. Verwaltung**
 - 12.1. Reglemente und Pflichtenhefte
 - 12.2. Protokoll
 - 12.3. Archiv
- 13. Finanzen**
 - 13.1. Mittel
 - 13.2. Kompetenzen des Vorstandes
 - 13.3. Haftung
- 14. Statutenänderung**
- 15. Auflösung des Vereins**
- 16. Inkrafttreten**

Verwendete Abkürzungen

Generalversammlung	GV	Schweizerischer Turnverband	STV
Turnerinnenverein	TiV	Vereinsvorstand	VS
Sportversicherungskasse des STV	SVK-ST		

1. Name und Sitz

Der Turnerinnenverein STV Littau ist ein Verein im Sinne der Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Littau.

Name
Sitz

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des polysportiven Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein nimmt an Wettkämpfen teil.

Zweck

Dem TiV steht es frei, nebst dem regulären Turnbetrieb offene Turnkurse durchzuführen und externe Leiter beizuziehen.

Turnkurse

Der TiV ist politisch und konfessionell neutral. *Neutralität*

3. Verbandszugehörigkeit

Der TiV STV Littau ist Mitglied des Frauenturnverbandes LU/OW/NW und ist über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Seine Statuten, Reglemente und Verträge sind für den TiV und seine Mitglieder verbindlich.

Verbands-
zugehörigkeit

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

4.1. Mitgliederkategorien

Der TiV führt folgende Mitgliederkategorien:

- Jugend
- Damen
- Frauen
- Seniorinnen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende
- Passivmitglieder

Kategorien

Ferner steht es dem TiV frei, Gönner zu haben.

Gönner

4.2. Jugend

Unter der Kategorie Jugend versteht man alle Mitglieder der MUKI-, Kinder-, Mädchen- und Geräteriege.

Jugend

4.3. Aufnahme in den TiV

Wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, kann stimmberechtigtes Mitglied des TiV werden.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die GV oder die Vereinsversammlung.

Aufnahme

4.4. Freimitglieder

Die Bedingungen zur Erlangung der Freimitgliedschaft sind reglementarisch festgehalten. Der Vorschlag kommt aus dem VS, und die Ernennung erfolgt durch die GV.

Freimitglieder

4.5. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des TiV kann ernannt werden, wer sich um den TiV (gemäss Reglement) besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem VS mindestens 30 Tage vor der GV zur Begutachtung einzureichen. Der VS unterbreitet die Vorschläge der GV zur Genehmigung.

Ehrenmitglieder

4.6. Nichtturnende und Passivmitglieder

Nichtturnende und Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Der Übertritt zu den Nichtturnenden und Passivmitgliedern erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

*Nichtturnende
Passivmitglieder*

Personen, die sich für die Sache des Turnwesens und das Gedeihen des Vereines interessieren, können vom VS als Passivmitglieder aufgenommen werden.

*Aufnahme als
Passivmitglied*

5. Austritt und Ausschluss

5.1. Austritt

Das Austrittsbegehren muss mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den VS gerichtet werden. Dem Begehren wird entsprochen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem TiV erfüllt sind.

Austritt

5.2. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport schaden, können vom VS aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid erhält das Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausschluss

Weiterzug

6. Rechte und Pflichten

6.1. Stimmrecht

Die Mitglieder der Kategorien Damen, Frauen, Seniorinnen, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Nichtturnende sind an den Versammlungen des TiV stimmberechtigt.

Stimmrecht

6.2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Teilnahme an der GV ist für jedes Mitglied Ehrensache.

Pflichten

6.3. Übertritt in einen anderen Verein des STV Littau

Übertritte können jederzeit erfolgen. Neuaufnahmen werden den anderen Vereinen des STV Littau mittels GV-Protokoll bekanntgegeben. Die bestehende Mitgliedschaft in einem der drei Vereine des STV Littau erlischt nicht automatisch.

Übertritt

6.4. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Jahresbeitrag

Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Freimitglieder sind vom Vereins-, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag entbunden.

Nichtturnende bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

Beitragspflicht

6.5. Versicherung und Haftung

Die Mitglieder des TiV sind automatisch minimal gegen Folgen von Unfällen und Haftpflichtansprüchen gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) versichert.

Versicherung

Für Unfälle oder Schäden gegenüber Dritten bei Turnübungen oder Anlässen übernimmt der TiV keine Haftung.

Haftung gegenüber Dritten

7. Organe

Die Organe des TiV sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Organe

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

*General-
versammlung*

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt.

Termin

Das Vereinsjahr des TiV dauert 12 Monate.

Vereinsjahr

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Anträge, Ehrungen, Ernennungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann ergänzt und die Reihenfolge von der GV mittels Abstimmung geändert werden.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen. Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich der Präsidentin einzureichen.

*Einladung
Anträge*

An der GV werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Eintreten auf
Anträge*

Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Stimmberechtigten teilnimmt.

Beschlussfähigkeit

8.1. Wahlen

Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen. Entscheidend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen

8.2. Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durchgeführt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der GV gleichgestellt.

Abstimmungen

9. Vereinsversammlung

Der VS oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Das Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden dem VS einzureichen.

Ferner gelten für die Vereinsversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die GV.

Einberufung einer Vereinsversammlung

10. Vorstand

Der Vorstand des TiV besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich

- Präsidentin
- Technische Leiterin
- Kassierin
- Aktuarin
- weiteres Vorstandsmitglied

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Rücktritte aus dem VS müssen der Präsidentin so früh wie möglich, spätestens aber auf die letzte Vorstandssitzung vor der GV zugestellt werden. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin dürfen nicht gleichzeitig von ihrem Amt zurücktreten.

Vorstand

Amtsdauer

10.1. Aufgaben

Der VS vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand erstellt die Reglemente und Pflichtenhefte.

Aufgaben

10.2. Befugnisse

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Befugnisse

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind der nächsten GV zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

10.3. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier VS-Mitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

*Zeichnungs-
berechtigung*

11. Kontrollstelle

Zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht im gleichen Jahr aus dem Amt scheiden.

Revisoren

12. Verwaltung

12.1. Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben der verschiedenen Ämter sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich geregelt.

*Reglemente und
Pflichtenhefte*

12.2. Protokoll

Über die GV, die Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

Protokoll

12.3. Archiv

Alle wichtigen Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Archiv

13. Finanzen

13.1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der TiV über die Beiträge der Mitglieder sowie verschiedene erzielte Erlöse. Der TiV kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Mittel

13.2. Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Einzelausgaben bis zu 1/3 des Jahresbudgets.

Kompetenz

13.3. Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausser bei strafbaren Handlungen).

Haftung

14. Statutenänderung

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Statutenänderung

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TiV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Wird der TiV aufgelöst, so geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Frauenturnverband LU/OW/NW. Wird innert 10 Jahren kein neuer gleichartiger Verein gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz des Frauenturnverbandes LU/OW/NW über.

Vermögen

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die vorangegangenen Statuten und treten nach der Annahme der Generalversammlung des TiV vom 28. Oktober 1996 mit der Genehmigung durch den Frauenturnverband LU/OW/NW in Kraft.

Inkrafttreten

Turnerinnenverein STV Littau

Präsidentin

Aktuarin

Käthy Sonderegger

Anita Fuchs

Willisau, den 2. Juni 1997

Frauenturnverband LU/OW/NW

Präsidentin

Sekretärin

Hildegard Meier

Heidi Lottenbach